

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Am Weißenhof 1, 5, Akademie der bildenden Künste (Stgt 322)

im Stadtbezirk Stuttgart-Nord

Allgemeine Ziele und Zwecke



Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen

1. Bestandssituation

Lage und Größe des Geltungsbereichs: Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Stuttgart-Nord oberhalb der Stuttgarter Hanglagen im Nahbereich des Höhenparks Killesberg. Es wird durch die Stresemannstraße, die Oskar-Schlemmer-Straße sowie die Straßen Am Weißenhof und Am Kochenhof umgrenzt.

Das Gebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 2,9 ha und ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Grundstück der Akademie der bildenden Künste, Am Weißenhof 1, 5 (Flurstück-Nr. 9467/4). Ergänzt wird das Gebiet an seiner Südseite um die beiden städtischen Grundstücke Am Weißenhof 1/1 und Am Weißenhof 1/2 (Flste. 9432/2 u. 9432/3) einschließlich der angrenzenden Platz- und Straßenflächen.

Bebauung und Freiräume: Das Grundstück der Akademie der Bildenden Künste ist mit überwiegend fünf- bis sechsgeschossigen Unterrichtsgebäuden aus unterschiedlichen Entstehungszeiträumen überbaut. Es handelt um einzelne Gebäuderiegel, deren jeweilige Anordnung auf dem Grundstück in erster Linie durch die funktionalen Erfordernisse des Unterrichtsbetriebs bestimmt ist und keiner übergeordneten städtebaulichen Planungssystematik folgt. Dementsprechend ergeben sich auf dem Hochschulcampus Freiraumzuschnitte und Freiraumabfolgen, die eher zufällig wirken und augenscheinlich keiner zusammenhängenden Masterplanung folgen.

Grünflächen: Die Vegetationsbestände innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedlicher Qualität. Ihre Wertigkeit weist eine erhebliche Bandbreite auf und erstreckt sich von ausgeräumten Rasenflächen im Zentrum des Campus über Flächen mit Gehölzbeständen bis zu den überwiegend mit Großbäumen bestandenen Randstreifen des Akademiegrundstücks entlang der umgrenzenden Straßenräume. Hervorzuheben ist der hohe Anteil befestigter Platz- und Wegeflächen innerhalb des Campus.

Umgebung des Geltungsbereichs: Das Akademiegelände wird allseitig durch Quartiere mit überwiegender Wohnbebauung umschlossen, wobei nördlich der Oskar-Schlemmer-Straße mit der Seniorenwohnanlage 'Augustinum' eine Sonderform des Wohnens vorliegt. Östlich des Geltungsbereichs ist die benachbarte Weißenhofsiedlung mit dem UNESCO Welterbe 'Le Corbusier' (Bruckmannweg 2, Rathenaustraße 1 u. 3) hervorzuheben, das zwar nicht unmittelbar angrenzt, dessen denkmalrechtlicher Umgebungsschutz sich jedoch über das gesamte Plangebiet erstreckt.

2. Planungsrecht, Fachplanungen und sonstige planerisch relevante Maßgaben

Regionalplan: Die Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Stuttgart stellt den Bereich des Akademiestandorts als Siedlungsfläche im Bestand (Wohnen und Mischgebiet) dar. Die das Plangebiet tangierende Stresemannstraße ist im Regionalplan als Straße für den regionalen Verkehr klassifiziert.

Aktueller Flächennutzungsplan: Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung 'Hoch- oder höhere Fachschule' dar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelbar.

Bebauungspläne: Nach dem Bebauungsplan 'Akademie der bildenden Künste' (1964/4) ist für das Akademiegrundstück ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (1962) und die beiden benachbarten städtischen Grundstücke eine Stellplatzfläche festgesetzt. Die westliche Randzone des Akademiegrundstücks wird durch den Bebauungsplan 'Killesberg Nord Feuerbach' (1985/5) überplant, welcher hier ebenso ein Sondergebiet festsetzt.

Nach dem Bebauungsplan 'Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Nord' (2021/13) sind für das Plangebiet Vergnügungsstätten, Wettbüros und Bordelle ausgeschlossen.

Denkmalschutz: Innerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Gebäude in der Liste der Kulturdenkmale erfasst:

- Am Weißenhof 1 (lfd Nr. 0) Hochschulgebäude 1912/13, § 2 DSchG
- Am Weißenhof 1 (lfd Nr. 5) Hochschulgebäude 1964/68, § 2 DSchG
- Am Weißenhof 1 (lfd Nr. 6) Werkstattgebäude 1970, § 2 DSchG

Außerhalb des Geltungsbereichs schließen sich in unmittelbarer Nachbarschaft östlich der Straße Am Weißenhof mit den Wohngebäuden der sogenannten 'Beamstensiedlung' (§ 2 DSchG, Sachgesamtheit) und der Weißenhofsiedlung (§ 12 DSchG, Sachgesamtheit) weitere Kulturdenkmale an das Plangebiet an.

Das Doppelhaus Rathenastraße 1, 3 sowie das Einfamilienhaus Bruckmannweg 2 sind zusammen mit sechzehn weiteren weltweit gestreuten Gebäudeensembles des Architekten Le Corbusier Teil des UNESCO Welterbes 'Le Corbusier'. Aus der denkmalschutzrechtlichen Klassifizierung als Teil eines UNESCO Welterbes entwickeln die beiden Gebäude einen beachtlichen Umgebungsschutz, welcher sich bis zur Stresemannstraße erstreckt und damit das gesamte Plangebiet übergreift.

Auch südlich des Geltungsbereichs grenzt mit der Brenzkirche (Am Kochenhof 7, § 2 DSchG) ein weiteres Kulturdenkmal an.

Baumschutzsatzung: Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz von Grünbeständen. Planungsbedingte Eingriffe in Baumbestände sind satzungsgemäß auszugleichen.

Heilquellenschutzgebiet: Nach der Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart - Bad Cannstatt und Stuttgart - Berg vom 11. Juni 2002 befindet sich der Geltungsbereich in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets.

Einzelhandels- und Zentrenkonzept: Das Plangebiet befindet sich außerhalb der im Stuttgarter Einzelhandels- und Zentrenkonzept (GRDRs 222/2008) abgegrenzten Zen-

tren des Stadtbezirks Stuttgart-Nord. Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich jedoch zwei zentrale Versorgungsbereiche (E-Zentrum 'Am Kochenhof' und das erst vor kurzem aufgesiedelte Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum 'Killesberg Stadtzentrum').

Stellplatzsatzung für Wohnnutzungen: Es gilt die 'Satzung über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart' (2020/9).

Planfestgestellte Bahnanlagen, Bahnprojekt Stuttgart 21 PFA 1.5: Die östliche Teilfläche des Geltungsbereichs wird durch ein im Bau befindliches planfestgestelltes Tunnelbauwerk der Deutschen Bahn unterfahren (Bahnprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5). Für die Fläche besteht eine gesetzliche Veränderungssperre gem. § 19 AEG.

3. Planungsanlass, Planungsziele

Das Planungserfordernis ergibt sich aus zwei öffentlichen Bauabsichten, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Zum einen plant das Land Baden-Württemberg eine Erweiterung der staatlichen Akademie für Bildende Künste und zum anderen beabsichtigt die Landeshauptstadt Stuttgart die Errichtung eines Informationszentrums für Besucher*innen der Weißenhofsiedlung.

A.) Akademieerweiterung: Die Akademie der bildenden Künste, Am Weißenhof 1, 5 (Flst. 9467/4) soll erweitert und neu geordnet werden. Anlass ist die Absicht des Landes Baden-Württemberg, die teilweise über das Stadtgebiet verstreuten Einrichtungen der Akademie am Standort Weißenhof zu zentralisieren und in diesem Zusammenhang den gesamten Hochschulcampus neu zu ordnen.

Für die Neuorganisation der Akademie werden rund 6.500 m² zusätzliche Nutzfläche (ca. 9.300m² Geschossfläche) benötigt. Die hierfür erforderlichen Flächenreserven können am ehesten auf der nordwestlichen Teilfläche des Hochschulgrundstücks (Ecke: Stresemann-/Oskar-Schlemmer-Straße) aktiviert werden. Nach den durch das Land bereits durchgeführten planerischen Voruntersuchungen können hier bei Abriss zweier kleinerer Bestandsgebäude (Keramikbau, Bildhauerbau) Arrondierungsbauten in der für die Erweiterung notwendigen Größenordnung der bestehenden Hochschulanlage angegliedert werden.

B.) Informationszentrum: Zeitgleich mit den Planungsüberlegungen des Landes beabsichtigt die Stadt Stuttgart eine Aufwertung der touristischen Präsentation der Weißenhofsiedlung, um insbesondere im Jubiläumsjahr 2027 über Museumsflächen zu verfügen, die auch größere Besucher*innenmengen bewältigen können. Die bisherigen Ausstellungsflächen im Doppelhaus Le Corbusier, Rathenaustraße 1, 3 sind räumlich sehr beschränkt und für größere Personenansammlungen ungeeignet. Es ist deshalb die Errichtung eines auch für größeren Publikumszuspruch konzipierten Empfangs- und Informationsgebäudes vorgesehen, das entsprechend zeitgemäßer Museumsstandards (Ausstellung, Vortrag und neue Medien) über die Weißenhofsiedlung informiert.

Das geplante Empfangs- und Informationszentrum soll langfristig (nach dem Jubiläums- bzw. IBA-Jahr 2027) zugleich durch die Akademie der bildenden Künste mitgenutzt werden. Die Räumlichkeiten sollen dementsprechend in der Weise konzipiert werden, dass sich für beide Einrichtungen (Informationszentrum und Akademie) vielfältige Synergien in den Bereichen Ausstellung, Vortrag/Versammlung und Schulung ergeben.

Um die gemeinsame Nutzung zu erleichtern, ist für das Informationszentrum deshalb ein Standort gewählt, der sich in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl zur Akademie als auch zur Weißenhofsiedlung befindet: Das ehemalige Café 1/1, an der fußläufigen Verbindung zwischen der Stadtbahn- bzw. Bushaltestelle und der Weißenhofsiedlung gelegen, zeichnet sich einerseits durch die leichte Auffindbarkeit für Besucher*innen der Weißenhofsiedlung als auch durch das unmittelbare Angrenzen an den Hochschulcampus aus.

Beide Bauvorhaben, Akademieerweiterung und Informationszentrum, erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplans, da der bisher maßgebliche Bebauungsplan, 'Akademie der bildenden Künste (1964/4)', für beide Vorhabenstandorte keine bzw. nicht ausreichend überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe beider Bauvorhaben soll die städtebauliche Vorplanung gemeinsam durchgeführt werden. Das Land Baden-Württemberg und die Landeshauptstadt Stuttgart haben daher gemeinsam einen städtebaulichen Ideenwettbewerb ausgelobt, dessen Ergebnis das planerische Grundgerüst für den aufzustellenden Bebauungsplan bilden wird.

4. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die planungsrechtlich hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben:

- Der Bebauungsplan dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung einer bestehenden Hochschulanlage und eines vorhandenen Museums an zeitgemäße Standards und zukünftige Entwicklungen, indem die hierfür erforderlichen Baumöglichkeiten eingeräumt werden.
- Es handelt sich um ein Planungsvorhaben innerhalb des Siedlungsbereichs.
- Die einschließlich der zu überplanenden Bestandsbebauung innerhalb des Geltungsbereichs festzusetzende Grundfläche beläuft sich auf eine Größenordnung von maximal 9.000 Quadratmetern und erreicht damit den Schwellenwert, bis zu welchem ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden darf, nicht. Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan stehen, wurden bzw. werden nicht aufgestellt.
- Die Merkmale der zu überplanenden Bestandsbebauung einschließlich der neu hinzutretenden Ergänzungsbauten und des geplanten Informationszentrums führen hinsichtlich ihrer Größe, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Unfallrisiken und Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege zu der Beurteilung, dass sich am Standort Weißenhof keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.
- Mit dem Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

- Im Geltungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete.
- In der Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, gegenüber welchen in Bezug auf die festzusetzenden Nutzungen (Hochschule und Museum) Anhaltspunkte für eine planerische Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz bestehen.
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird einem dringenden Investitionsbedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben für die Bildung in angemessener Weise Rechnung getragen

Die geplante Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der besonderen Zweckbestimmung Hochschule und Ausstellung kann aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt werden, welcher für den Standort eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung Hoch- oder höhere Fachschule darstellt. Von einer formellen Umweltprüfung und einem formellen Umweltbericht wird abgesehen. Die unmittelbaren und mittelbaren Planungsauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden ermittelt und in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt und bewertet.

5. Belange des Umweltschutzes

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne formelle Umweltprüfung und formellen Umweltbericht aufgestellt. Die Belange des Umweltschutzes, soweit diese durch die Planung berührt werden, sind gleichwohl zu erheben und in der Begründung des Bebauungsplans zu bewerten. Durch die (noch zu erstellende) Planung dürften nach überschlägiger Einschätzung der Planungsabsichten folgende Schutzgüter betroffen sein:

Pflanzen und Tiere (Artenschutz): Das Grundstück der Akademie der bildenden Künste weist Vegetationsbestände unterschiedlicher Qualität auf. Ihre Wertigkeit reicht von ausgeräumten Rasenflächen bis zu Gehölzbeständen mit zahlreichen Großbäumen. Letztere sind insbesondere auf der nordwestlichen Teilfläche des Akademiegrundstücks anzutreffen, sodass die dort geplanten baulichen Arrondierungen ohne Baumrodungen nicht realisierbar sein dürften. Auch im Bereich des geplanten Informationszentrums befinden sich zwei großkronige Birken, die voraussichtlich zugunsten des Planungsvorhabens gefällt werden müssen.

Bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sind die von Rodung betroffenen Baumbestände fachgutachterlich zu erheben und es ist zu klären, wo die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden können.

Weiterhin ist artenschutzfachlich zu ermitteln, ob mit den geplanten Bauvorhaben in bestehende Habitate geschützter Tierarten eingegriffen wird. Sofern sich für geschützte Arten Betroffenheiten feststellen lassen, muss ebenso bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans geklärt sein, wie sich planungsbedingte artenschutzrechtliche Restriktionen vermeiden bzw. überwinden lassen.

Fläche, Boden und Wasser (Altlasten): Die Standorte beider Planungsvorhaben, sowohl der Akademieerweiterung als auch des Informationszentrums, befinden sich innerhalb des bereits aufgesiedelten Gemeindegebiets. Sie sind teilweise überbaut, ihre Freiflächen weisen einen hohen Versiegelungsanteil auf und ihre Bebauung erfordert keine zusätzliche Infrastruktur, sodass sich hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und der Bodenfunktionen nur geringfügige nachteilige Planungsauswirkungen ergeben dürften.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden und für den Wasserkreislauf relevante unversiegelte Bodenanteile bestehen nur sehr eingeschränkt. Eine Neuüberbauung an den beiden Standorten dürfte sich deshalb nicht erheblich nachteilig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Nahezu für den gesamten Geltungsbereich liegen Informationen über Untergrundverunreinigungen vor (ISAS Nr. 371) vor, die jedoch nur als entsorgungsrelevant eingestuft sind.

Die planungsbedingten Eingriffe in die Schutzgüter sind im weiteren Verfahren anhand des konkreten Bebauungsplanentwurfs zu erheben und zu bewerten. Grundsätzlich ist bei der weiteren Planungskonkretisierung dem Belang einer möglichst geringen Flächenversiegelung insbesondere im Hinblick auf den Wasserkreislauf bereits auf Ebene der Bauleitplanung ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Lufthygiene und Klima: Nach dem Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart (Klimahinweiskarte) sind der Geltungsbereich und die umgebenden Stadtquartiere als „bebaute Gebiete mit bedeutender klimarelevanter Funktion“ klassifiziert und die Stresemannstraße wird danach als Straße mit hoher Luftbelastung eingestuft.

Nach den Voruntersuchungen des Landes soll sich die Höhenentwicklung der Ergänzungsbebauung an die Höhen der bereits vorhandenen Bestandsbebauung angleichen - das heißt, es ist von maximal fünf- bis sechsgeschossigen Gebäudehöhen auszugehen. Das städtischerseits geplante Informationszentrum wird sich mit den maximal angedachten drei Geschossen höhenmäßig deutlich unterhalb der Umgebungshöhen bewegen. Damit dürften sich beide Planungsvorhaben nicht nachteilig auf bodennahe Luftströmungen und den Luftaustausch auswirken.

Unabhängig von dem noch zu erstellenden konkreten Planungskonzept, ist bereits im Vorfeld absehbar, dass für die Neubebauung in den Bestand an ausgewachsenen Großbäumen eingriffen werden muss. Da die hierfür zu leistenden Baumersatzpflanzungen erst im Laufe mehrerer Jahre nach dem Pflanzzeitpunkt ihren vollen Wuchs und dementsprechend ihre der Ist-Situation vergleichbare Regenerationswirkung auf Klima und Lufthygiene erreicht haben werden, ist für einen mehrjährigen Zeitraum am Planungsstandort von einer nachteiligen Entwicklung auf die beiden Schutzgüter auszugehen. Diese ist zwar zeitlich wie räumlich begrenzt und erreicht in Anbetracht der umfangreichen Grünbestände der Umgebung kein messbares Ausmaß, aber ist trotzdem im Hinblick auf ihre Summenwirkung mit vergleichbaren Vorhaben im Stadtgebiet geeignet, die (bereits vorhandenen) sommerlichen Hitzestressphasen weiter zu begünstigen. Im Verfahrensfortgang ist daher darauf zu achten, dass neben Baumersatzpflanzungen durch weitere, sich lufthygienisch und klimatisch günstig auswirkende Maßnahmen, wie die Dachbegrünung, die Entsiegelung und Begrünung befestigter Freiflächen usw. nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden werden.

Landschaftsbild: Die beiden Vorhabenstandorte befinden sich in einem Stadtbereich, dessen Erscheinungsbild sich in den letzten Jahren erheblich verändert hat. Mit der Verlegung der Messe Stuttgart vom Standort Killesberg auf die Filder konnten die vormaligen Messeflächen zu einem zentralen Stadtraum und neuer Mitte für die angrenzenden Wohnquartiere umgebaut werden. Das Stadtbild wandelte sich in diesem Zusammenhang grundlegend von der vormaligen gewerbegebietsähnlichen Prägung mit ausschließlich auf den Kfz-Verkehr zugeschnittenen Straßenräumen hin zu dem jetzigen gemischten Quartier, dessen öffentliche Räume insbesondere durch die neu hinzugetretenen Versorgungs- und Wohnnutzungen eine deutliche Belebung und ein verbessertes Erscheinungsbild erfuhren.

Unabhängig von einem noch auszuarbeitenden konkreten Konzept dürfte zu erwarten sein, dass dieser Wandlungsprozess des Stadtbilds auch durch die beiden Planungsabsichten zusätzlich gestützt werden kann: Mit dem neuen Informationszentrum wird eine zusätzliche publikumswirksame Nutzung an prominenter Stelle in den Straßenraum eingefügt und mit der Neuordnung des Akademiescampus dürfte sich beispielsweise die Möglichkeit eröffnen, den bisher gegenüber der Stresemannstraße vollständig abgeriegelten Akademiescampus zum Straßenraum hin zu öffnen. In beiden Fällen kann zudem von einer attraktiveren baulichen Einfassung der Straßenräume ausgegangen werden.

Biologische Vielfalt: Mit beiden Planungsvorhaben wird in derzeitige Vegetationsbestände und damit auch in Habitatstrukturen eingegriffen. Die Eingriffe lassen jedoch weder umfänglich noch hinsichtlich der Wertigkeit der zu erwartenden Biotopverluste erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt am Standort Weißenhof erwarten. Die Eingriffe werden nur temporärer Natur sein, da die Baumrodungen gemäß Baumschutzsatzung wieder auszugleichen sind und im Bebauungsplan geeignete Maßgaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt festgesetzt werden, wie die Entsiegelung und Begrünung befestigter Freiflächen, wie Dach- und Wandbegrünungen oder - entsprechend artenschutzfachlicher Untersuchungen – wie die Sicherstellung von Habitaten für geschützte Tierarten.

Menschliche Gesundheit: Beide Planungsabsichten lassen sowohl hinsichtlich ihrer zu erwartenden Lärm- und Schadstoffemissionen als auch ihrer Flächenaufheizung und Abfallerzeugung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Kulturgüter: Die auf den Vorhabengrundstücken und deren Umfeld vorhandenen Kulturgüter dürften voraussichtlich durch die Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltlich eines noch zu erstellenden konkreten Planungskonzepts kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass durch die beiden Planungsabsichten, einer Hochschulerweiterung und der Errichtung eines Informationszentrums, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege am Standort Weißenhof ausgelöst werden dürften.

Im weiteren Verfahren sind die Planungsauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu ermitteln und in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf darzustellen und zu bewerten. Im Rahmen der frühzeitigen Betei-

ligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) werden die planungsberührten Behörden zur Äußerung über den für die Ermittlung der Umweltbelange erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad aufgefordert.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, den 20. Mai 2022

Thorsten Donn
Amtsleiter